

Groß Strehlizer Kreis-Blatt.

Groß Strehliz, den 26. September 1928

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Reichsmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Reichspfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Anträge auf Genehmigung einer Hauskollekte S. 151. — Bekanntmachung betr. Aenderung der Satzung für das Kreisjugendamt S. 151. — Anträge auf Erteilung von Wandergewerbebescheinigungen für das Jahr 1928 S. 153. Verwaltung des Fleischaufsichtsbereichs Gogolin-Nord S. 154. — Personalien S. 154. — Verlegung der Amtsräume des Amtsbezirks Kadlub nach Grodzisko S. 154.

Bekanntmachung.

Bis zum 15. Oktober d. J. müssen die Anträge auf Genehmigung einer Hauskollekte für das kommende Jahr bei mir gestellt werden. Später eingehende Anträge können nur ausnahmsweise Berücksichtigung finden, falls der durch die Kollekte zu mildernde Notzustand nicht vorauszusehen war.

Wie im Vorjahre wird keine Hausammlung genehmigt werden, wenn die Gründung eines Wohltätigkeitsunternehmens ausschließlich oder überwiegend auf die erhofften Erträge der Hauskollekte gerichtet werden soll. Die öffentliche Wohltätigkeit soll nur als Ergänzung der Leistungen der nächsten Interessenten in Anspruch genommen werden. Dem Antrage sind folgende Rechnungunterlagen für das zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr beizufügen:

1. eine Vermögensübersicht,
2. eine Jahresrechnung.

Die Vermögensübersicht soll — im Anschluß an den letzten Abschluß — ein wahres Bild des Besitzstandes an Grundvermögen, Effekten und barem Geld nach Abzug der im einzelnen anzuführenden Schulden geben. Grund und Boden und andere Materialwerte sind ordnungsmäßig zu schätzen. Effekten sind zum Kurswert einzusetzen. Die üblichen und notwendigen Abschreibungen sind vorzunehmen. Die Jahresrechnung soll übersichtlich geordnet sein. Größere Anstalten mit getrennten Betrieben und Stationen müssen Sonderrechnungen für jeden Betrieb vorlegen. Ausgaben, welche keine Vermögensminderung bedeuten, z. B. Kaufkosten für Grundwerb, Kosten von Neubauten und für Inventarbeschaffungen über das laufende Bedürfnis hinaus usw. sind mit dem vollen verauslagten Betrage nur vor der Linie einzutragen, in die Rechnung selbst aber mit einer den Wert und dem Abnutzungsbetrag entsprechenden Zins- und Amortisationssumme in den Jahresetat einzusetzen.

Ebenso gehören Geschenke und Vermächtnisse, je nachdem sie zur Befriedigung laufender Verpflichtungen oder zur Vermehrung des Vermögens bestimmt sind, in die Jahresrechnung bzw. in die Vermögensübersicht. Schließlich muß die Rechnung bei Anstalten, welche Pflanzlinge in ihren Räumen herbergen, Material für die Prägung geben, wie hoch jeder Pflanzling der Anstalt täglich zu stehen kommt und wieviele vollzählende, wieviele und zu welchem

Betrage teilzählende und wieviele unentgeltlich aufgenommene Pflanzlinge die Anstalt in dem Geschäftsjahre beherbergt hat.

Die eingereichten Abschlüsse müssen auf regelmäßiger und fortlaufender Buchführung beruhen. Es genügt nicht, daß lediglich zum Zwecke des Nachweises des Bedürfnisses für die Kollektendewilligung Zusammenstellungen gemacht werden. Ich muß mir vorbehalten, im Einzelfall durch Einsicht in die Wirtschafts- und Rechnungsbücher eine Prüfung vorzunehmen.

Wo die bisherige Art der Buchführung diesen Anforderungen nicht genügt — was nach der Erfahrung in der Mehrzahl der Fälle zutreffen dürfte — möchte ich raten, rechtzeitig durch ein geschäftstündiges Mitglied des Vorstandes oder in Ermangelung eines solchen durch einen eigens zu diesem Zweck heranzuziehenden Sachverständigen eine Neu-Einrichtung der Buchführung vornehmen zu lassen und dafür zu sorgen, daß die Ordnung eine ständige bleibt. Die ordnungsmäßige Buchführung wird, wie in der Einzelwirtschaft, so auch in Anstalten erzieherlich wirken und zum Segen werden.

Oppeln, den 1. September 1928.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

L. H. 6130.

Bekanntmachung

betreffend
Aenderung der Satzung für das Kreisjugendamt.

Verhandelt,

Groß Strehliz, den 24. Mai 1928.

Der Kreistag beschloß einstimmig, den §§ 3 und 4 Satz 1, dem § 5 Ziffer c und dem § 10 der Satzungen für das Kreisjugendamt folgende Fassung zu geben.

§ 3

Außer dem Vorsitzenden und 2 in der Jugendwohlfahrt erfahrenen Beamten oder Angestellten des Kreises gehören dem Jugendamt an 15 in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen.

§ 4 Satz 1

Sechs Mitglieder werden vom Kreisausschuß auf Grund von Vorschlägen ernannt, die von den freien Vereinigungen

zu machen sind, welche sich ganz oder überwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt befassen oder der Jugendbewegung dienen, soweit sie im Kreise wirken.

§ 5 c

Fünf vom Kreistage auf Grund der für die Wahlen von Kreisehrenbeamten geltenden Vorschrift gewählte, in der Jugendwohlfahrt bewährte Männer und Frauen.

§ 10

Zu den Obliegenheiten des Jugendamtes gehören:

1. Die Aufstellung von Grundrissen und Richtlinien für die Erfüllung der dem Jugendamt zugewiesenen Aufgaben, sowie der Erlaß einer Geschäftsordnung für die Verwaltungstätigkeit.
2. Die Mitwirkung bei den Vorbereitungen für die Aufstellung eines Haushaltsplanes des Kreisjugendamtes, die Mitwirkung bei der Vorprüfung der Jahresrechnung und die Erstattung eines Jahresberichts.
3. Die Mitwirkung bei der Beschlußfassung über die Verwendung der im Haushaltsplan für das Jugendamt bewilligten Mittel.
4. Die Entscheidung über alle Fragen grundsätzlicher Art.

pp.

Der Kreistag des Kreises Groß Strehly.

gez. Wallosche, Kaczek, Gawlit.

Gesellschaften:

gez. Werber, Meyer,
Landrat, Kreisamtschulinspektor.

Das vorstehende Abschrift mit der Urschrift übereinstimmend, wird hierdurch beglaubigt.

Groß Strehly, den 1. Juni 1928.

Der Landrat.

J. B.

(L. S.)

gez. Basen.

Vorstehender Nachtrag zur Sitzung für das Jugendamt des Kreises Groß Strehly wird auf Grund des § 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (R. G. Bl. I, Seite 633 vom 29. III. 1924 (G. S. S. 180) bekräftigt.

Oppeln, den 22. Juni 1928.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende

J. B.

(L. S.)

gez. Unterschrift.

Satzungen

für das Kreisjugendamt des Kreises Gr. Strehly.

Auf Grund der §§ 8 ff des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. 7. 1922 und des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 29. März 1924 wird für den Bereich des Landkreises Groß Strehly durch Beschluß des Kreistages vom 19. Mai 1924 folgende Sitzung festgesetzt:

§ 1

Für die Erfüllung der aus den §§ 3, 4 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt sich ergebenden Aufgaben wird bei der Kreisausschussverwaltung in Groß Strehly ein besonderer Ausschuss bestellt, welcher die Bezeichnung „Jugendamt des Kreises Groß Strehly“ führt.

§ 2

Vorsitzender des Jugendamtes ist der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Stellvertreter im Vorsitz wird durch den Kreisausschuß gewählt.

§ 3

Außer dem Vorsitzenden — und 2 in der Jugendwohlfahrt erfahrenen Beamten und Angestellten des Kreises gehören dem Jugendamt an 15 in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen.

§ 4

Sechs Mitglieder werden vom Kreisausschuß auf Grund von Vorschlägen ernannt, die von den freien Vereinigungen zu machen sind, welche sich ganz oder überwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt befassen oder der Jugendbewegung dienen, soweit sie im Kreise wirken.

Die Vereinigungen haben mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Vertreter vorzuschlagen. Die Vorgeschlagenen müssen die Wählbarkeit für Ehrenämter des Kreises bezeugen. Ueber die Zulassung der Vereinigungen zur Ausübung des Vorschlagsrechtes und die Zahl der von ihnen zu stellenden Vertreter entscheidet der Kreisausschuß. Bei den Entscheidungen hierüber ist auf die Bedeutung der Vereinigungen für die Jugendwohlfahrtspflege Rücksicht zu nehmen.

Gegen die Entscheidung können die Vorschlagsberechtigten, sowie die Vereinigungen, deren Vorschlagsrecht abgelehnt ist, binnen 2 Wochen Beschwerde beim Regierungspräsidenten erheben.

§ 5

Weiter gehören dem Jugendamt an:

- a) Je ein katholischer und evangelischer Geistlicher, die von zuständigen Stellen ihrer Religionsgesellschaften ernannt oder gewählt werden. Die Religionsgesellschaften sind unter Mitteilung der Sitzung aufzufordern, hierzu Vorschläge binnen einer Frist von 1 Monat zu machen.
- b) Zwei Lehrpersonen (Lehrer und Lehrerin), die vom Kreistag nach Mehrheitsbeschluß gewählt werden.
- c) Fünf vom Kreistage auf Grund der für die Wahlen von Kreisehrenbeamten geltenden Vorschrift gewählte, in der Jugendwohlfahrt bewährte Männer und Frauen.

§ 6.

Soweit sie nicht schon auf Grund des § 5 Mitglieder des Jugendamtes geworden sind, sind zur Teilnahme an seinen Sitzungen berechtigt und haben in diesen beratende Stimme:

1. Der Kreismedizinalrat,
2. Der Kreischulrat,
3. Der Vormundschaftsrichter,
4. Der Gewerberat.

Sind mehrere solcher Beamten im Bezirk angestellt, so erfolgt die Auswahl durch die vorgesetzte Dienstbehörde.

Diesen Staatsbeamten steht gegen den Kreis ein Anspruch auf Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen nicht zu.

§ 7.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Jugendamtes beträgt vier Jahre. Mit dem Ablauf dieser Frist endet auch das Amt der Erstatler.

§ 8.

Das Jugendamt tritt nach Bedarf, in der Regel vierteljährlich einmal zusammen. Auf Antrag von wenigstens $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder muß das Jugendamt einberufen werden. Es faßt keine Beschlüsse regelmäßig in nicht-

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll
am 15. November 1928 vormittags 10 Uhr
an Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 4, versteigert werden das im
Grundbuch von Groß Stein Band IV, Blatt No. 121
(eingetragener Eigentümer am 25. August 1928, dem Tage
der Eintragung des Sperrvermerks: Der Zimmerpolier Anton
Fesser in Groß Stein) eingetragenen Grundstück Gemarkung
Groß Stein Kartenblatt 4, Parzellen No. 458, 160, Acker,
65 65
bebauter Hofraum mit Hausgarten, auf Oppeln zu, 1 ha
11 a 81 qm groß, Reinertrag 2,78 Taler, Grundsteuer-
mutterrolle Art. 111, Nutzungswert 96 Rmf., Gebäude-
steuerrolle No. 80.
Amtsgericht Groß Strehlitz, den 12. September 1928

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvorsteigerung soll das im Grund-
buch von Kadlubitz Blatt Nr. 6 eingetragene, nachstehend
beschriebene Grundstück am 27. November 1928, 10 Uhr
an Ort und Stelle versteigert werden.

Gemarkung Kadlubitz, Kartenblatt 1 Parzelle 390/113
und 221, Kartenblatt 2 Parzelle 10 und 90, Kartenblatt
3 Parzelle 137 und 138, Acker gegen Annaberg, na placki,
und gegen Dollna, Hofraum im Dorfe, 7 ha 04 a 67
qm groß, Reinertrag 21,89 Taler, Grundsteuermutterrolle
Art. 6, Nutzungswert 75 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 65
a b c.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 1928
in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals der Landwirt Josef Jucha
und dessen Ehefrau Marie Jucha geb. Pospieschczyn in
Kadlubitz als Miteigentümer je zur ideellen Hälfte einge-
tragen. — 2. K. 1/28. —

Amtsgericht Lešnohž Obereschlesien, 14. September 1928.

Wegen Räumung

des großen Lagers kommt ein
größerer Posten

Rhein-, Mosel-, Rot- und Südwein

billigt zum Verkauf. Offerten und
Einzelvekauf im Laden Schulstr. 4.

R. Freyhöfer,

Weingroßhandlung — Groß Strehlitz O.-S.



Tempo!
Tempo!

Sonst ist -der Deutsche Kunden-
funk-, die Kunstzeitschrift im roten
Umschlag, ausverkauft / und
was wollen Sie dann mit Ihrem
Empfänger machen, wenn Sie die
ausführlichen Programme aller
Sender nicht haben? Deshalb...

Bestellen Sie den Deutschen Kundfunk bei Ihrem Buchhändler, Briefträger
oder Postamt. Bezugspreis monatl. RM 2. Einzelheft 50 Pf. Wer den Deutschen
Kundfunk noch nicht kennt, fordere kostenlos Probeheft vom Verlag, Berlin N 20

Atlas = Füllfederhalter

mit gar. Karat 14 Goldfeder 3 Reichsmark.

sind zu haben bei **G. Hübner, Papierhandlung.**

Drucksachen

für den behördlichen, Geschäfts- u. Familienbedarf

Kataloge, Prospekte, Rechnungen, Mit-
teilungen, Briefbogen, Briefumschläge,
Plakate usw. — Verlobungs- und Ver-
wählungsanzeigen, Traueranzeigen, Dank-
sagungen, Einladungen, Besuchskarten
liefert bei mäßiger Preisberechnung schnellstens

Georg Hübner, Buchdruckerei

Groß Strehlitz

Fernsprecher 17

Beilage

zu Stück 38 des Groß Strehliger Kreisblattes
vom 26. September 1928.

Vom Herrn Oberpräsidenten habe ich aus Anlaß des Besuches des Herrn Reichspräsidenten das nachfolgende Schreiben erhalten:

Der Oberpräsident
der Provinz Oberschlesien.

Doppeln, den 19. September 1928.

Die Vorbereitungen für den Empfang des Herrn Reichspräsidenten in Ihrem Kreise sind unter großer Mühewaltung von allen Beteiligten bestens getroffen worden und haben zu einem glanzvollen, würdigen Empfang des Herrn Reichspräsidenten geführt. Ich spreche Ihnen für Ihre Mühewaltung meinen besten Dank aus und bitte Sie, diesen Dank auch Ihren Mitarbeitern weitergeben zu wollen.

gez. **Proste.**

Indem ich dieses Schreiben bekannt gebe, danke ich auch meinerseits den beteiligten Gemeinden, Vereinen und Korporationen und der gesamten Kreisbevölkerung für ihre freudige Beteiligung an der Begrüßung des Herrn Reichspräsidenten.

Groß Strehlig, den 26. September 1928.

Der Landrat.

Werber.

L. I. 6338.

öffentlichen Sitzungen, zu denen die Mitglieder und die gemäß § 6 zur Teilnahme Berechtigten unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann eine Beschlussfassung auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das Jugendamt ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.

§ 9.

Der Vorsitzende hat die Verhandlungen des Jugendamtes vorzubereiten, die Sitzungen zu leiten und die Beschlüsse zu vollziehen. Er führt die laufenden Geschäfte und wird zu selbständigen Entscheidungen auch in Angelegenheiten ermächtigt, die jahungsgemäß dem Jugendamt vorbehalten sind, wenn es sich um eine dringliche Entscheidung handelt. In diesem Falle ist dem Jugendamt nachträglich Bericht zu erstatten.

§ 10.

Zu den Obliegenheiten des Jugendamtes gehören:

1. Die Aufstellung von Grundzügen und Richtlinien für die Erfüllung der dem Jugendamt zugewiesenen Aufgaben, sowie der Erlass einer Geschäftsordnung für die Verwaltungstätigkeit.
2. Die Mitwirkung bei den Vorbereitungen für die Aufstellung eines Haushaltsplanes des Kreisjugendamtes, die Mitwirkung bei der Vorprüfung der Jahresrechnung und die Erstellung eines Jahresberichts.
3. Die Mitwirkung bei der Beschlussfassung über die Verwendung der im Haushaltsplan für das Jugendamt bewilligten Mittel.
4. Die Entscheidung über alle Fragen grundsätzlicher Art.

§ 11.

Das Jugendamt kann nach Bedarf die Erledigung einzelner Geschäfte oder von Gruppen von Geschäften, Beamten oder Angestellten des Kreises, einzelnen seiner Mitglieder, sowie Fach- und Ortsausschüssen oder freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt oder Jugendbewegung oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen übertragen.

Bei Zusammensetzung der Fach- und Ortsausschüsse sind die freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung in angemessener Weise zu beteiligen. In die Ausschüsse können auch andere Personen gewählt werden, als die Mitglieder des Jugendamtes.

§ 12.

Gegen die Entscheidung des Jugendamtes oder der Stellen, welchen die Erledigung jugendamtlicher Aufgaben übertragen ist — § 11 der Satzung — steht der Einspruch zu,

1. wenn durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes, insbesondere auch rechtsgültiger Satzungen das Interesse eines Kindes oder einer Gruppe von Kindern verletzt ist; dem gesetzlichen Vertreter oder den Eltern des Kindes oder denjenigen, die berechtigt sind, die Interessen der Gruppe zu vertreten.

Dies gilt insbesondere für den gemäß § 29 R. 3. B. G. von der Aufsicht des Jugendamtes befreiten Anstalten und für geeignet erklärten Vereinigungen.

2. Ferner unabhängig von den Voraussetzungen zu 1.) wenn die Entscheidung die Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekindes oder die Aufsicht über ein Pflegekind betrifft; den vor der Entscheidung Betroffenen sowie den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter des Kindes.

§ 13.

Der Einspruch ist dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorzulegen, falls ihm vorher nicht anderweit stattgegeben wird.

Gegen den Beschluss des Kreisausschusses findet binnen 1 Frist von 2 Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und in den Fällen von § 12 Ziffer 1 wahlweise die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

In den Beschlüssen des Kreisausschusses ist auf diese Vorschriften hinzuweisen.

Groß Strehlig, den 19. Mai 1924.
24. Mai 1928.

Der Kreistag des Kreises Groß Strehlig.

Vorstehende Aenderung der Satzung für das Jugendamt, der Genehmigungsbefehl des Bezirksausschusses und die berichtigte Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Groß Strehlig, den 20. September 1928.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen für das Jahr 1929.

Ich fordere die Ortsbehörden des Kreises auf, sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben, daß die Anträge auf Erteilung der Wandergewerbescheine für das Jahr 1929 alsbald zu stellen sind. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß Gewerbetreibende, welche ihre Anträge auf Ausfertigung von Wandergewerbescheinen erst nach dem 1. 11. d. Js. anbringen, nicht mit Sicherheit auf die Erledigung derselben noch in diesem Jahre rechnen können, und daß die Wandergewerbescheine für 1928 nur bis zum Schlusse des Kalenderjahres 1928 Gültigkeit haben.

Nachstehend werden die wichtigsten Punkte, welche bei der Entgegennahme von Anträgen zu beachten sind, mitgeteilt:

1. Handelt es sich um **Neuanträge**, so sind den Nachweisungen die vorgezeichneten Muster A für den Antragsteller bezw. B für deren Begleiter beizufügen. Befinden sich die Antragsteller z. B. der Stellung des Antrages bereits im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheines, so ist an Stelle des Musters A eine Bescheinigung nach Muster C und, sofern der Antragsteller bereits in seinem gültigen Wandergewerbescheine als seine Begleiter zugelassene Personen mitführen will, an Stelle des Musters B eine Bescheinigung nach Muster D beizufügen. Für die Beantwortung der Wandergewerbescheine für Personen, die bereits für das laufende Jahr einen Wandergewerbeschein durch diesseitige Vermittlung besitzen, genügt es, sofern Bescheinigungen nach Muster C bezw. D nicht beigefügt werden, wenn seitens der Ortspolizeibehörde in Spalte Bemerkungen der Antragsnachweisung bescheinigt wird, daß Versagungsgründe nach §§ 57, 57 a und 57 b der Gewerbeordnung nicht vorliegen.
2. **In jede Antragsnachweisung darf immer nur ein Antragsteller aufgenommen werden.** Alle Merkmale, die zur richtigen Beurteilung des anzusehenden Steuerjahres erforderlich sind, als Größe und Umfang des Geschäftsbetriebes, Höhe des Betriebskapitals, voraussichtlicher Jahresertrag aus dem Gewerbe, Benutzung von Transportmitteln, sind genau in Spalte 5 zu erläutern und das Datum und die Num

mer, sowie der wirkliche eotl im Reklamationswege ermäßigte Steuerfuß der bisherigen Scheine in Spalte 6 anzugeben.

3. Besondere Sorgfalt ist auf die Ausfüllung der Spalte des festzusetzenden Steuerfußes (Spalte 7) zu verwenden. Die Normalsteuererläge sind wie folgt festgesetzt worden:

- für das Feilbieten gewerblicher Leistungen pp. der Satz von 10 Reichsmark,
- für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von 20 Reichsmark,
- für den Handel mit wertvollen Waren der Satz von 40 Reichsmark,
- für den Handel mit Vieh der Satz von 100 Reichsmark.

Zu 4 verweise ich auf meine Rundverfügung vom 18. 5. 1928 L. II. 3588.

Sollen Ermäßigungen oder Erhöhungen gegen das Vorjahr eintreten, so ist dies in Spalte „Bemerkungen“ der Nachweisung kurz zu erläutern, z. B. „hohes Alter“, „Kriegsbeschädigter 75% erwerbsunfähig“, „Kriegernnter mit 4 unverorgnnten Kindern“, „Nebengewerbe, betreibt in der Hauptsache Landwirtschaft“ usw.

4. In Spalte 8 der Nachweisung ist bei allen Antragstellern anzugeben, ob sie in Bezug auf den von ihnen auszuübenden Handelsbetrieb zuverlässig und hinreichend sachkundig erscheinen.

5. Wegen Erhebung und Abführung der Verwaltungsgebühren verweise ich auf meine Rundverfügung vom 29. April 1925 B. IV. 267 und vom 20. Mai 1925 B. IV. 423/25. Um alle Zweifel zu beheben, bemerke ich, daß die Verwaltungsgebühren stets auf 10% der Normal-Steuererläge, mindestens aber auf 2 Reichsmark zu bemessen sind. Bei dem niedrigsten Steuerfuß von 10.— Reichsmark sind aus 2.— Reichsmark an Verwaltungsgebühren zu entrichten, weil die niedrigste Gebühr 2 Reichsmark beträgt. Die Höhe der einzuziehenden Gebühr ist in Spalte Bemerkungen der Antragsnachweisung anzugeben.

6. Den Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen sind die **Lichtbilder** der Antragsteller beizufügen. Die Lichtbilder müssen eine Kopgröße von mindestens 1½ cm aufweisen und sich auf dünnem, zum Einleihen geeigneten Papier befinden. Lichtbilder sind **nur** für die **Scheinhaber**, nicht für die Begleiter beizufügen. Andere Lichtbilder, also Postarten-Lichtbilder usw., sind zurückzuweisen, weil sie zu stark und daher zum Einleihen in die Wandergewerbescheine nicht geeignet sind. Auf der Rückseite der Lichtbilder hat die Ortspolizeibehörde den Vor- und Zunamen und Wohnort der darzustellenden Person zu vermerken unter Beidrückung des Dienstsigels. **Bereits abgestempelte Lichtbilder dürfen nicht wieder verwendet werden.**

7. Für Begleiter (ausgenommen die Ehegatten) ist die vorgeschriebene Bescheinigung der Landkrankenkasse des Kreises Groß Strehlitz beizufügen, die sich die **Antragsteller selbst bei der Krankenkasse zu beschaffen haben.**

8. Für die Beantragung von Wandergewerbescheinen **für den Ankauf von unedlen Metallen** ist in Spalte 5 der Antragsnachweisung bei Unterpalste „Gegenstände“ anzugeben, ob Antragsteller im Besitz der erforderlichen Erlaubnis sich befindet und für welchen Geltungsbereich die Erlaubnis erteilt ist.

9. Den Anträgen auf Erteilung **steuerfreier** Wandergewerbescheine ist stets ein ausführlicher Bericht über die **Familien-Erwerbs- und Vermögensverhältnisse** des Antragstellers sowie darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen arbeitslos sind, selbst den niedrigsten Steuerfuß zu erschwigen, sowie daß es sich um einen Gewerbebetrieb im geringsten Umfange handelt. In dem Bericht ist ferner anzugeben, ob die betreffenden Personen Armenunterstützung beziehen bzw. ob sie der öffentlichen Armenpflege anheim fallen würden, wenn ihnen der steuerfreie Schein verweigert würde.

10. Den Anträgen wegen Erteilung von Wandergewerbescheinen **zum Handel mit Druckschriften, Büchern und Bildwerken** ist ein doppeltes Verzeichnis dieser, welches von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen ist, beizufügen.

11. In Spalte Bemerkungen ist auch noch anzugeben, daß die Antragsteller gemäß meiner Rundverfügung vom 2. Januar 1925 B. IV. 934/25 betreffend Ausübung des Gewerbes vor Erteilung des Wandergewerbescheins befehlet worden sind, und ihnen das fragliche Schreiben unangehängt worden ist.

12. Die Erteilung von **Erlaubnis (Interims) schein** an Hausierer, daß sie für das Jahr 1929 Wandergewerbescheine nachgesucht haben ist **verboren**. Dagegen ist es anzulässig, wenn die Hausierer ihre Anträge bei der Regierung persönlich vorbringen.

13. **Alle Antragsnachweisungen sind stets durch die Hand der Herren Amtsvorsteher mit eingereicht, welche die Anträge erst nach sorgfältiger Prüfung und Ergänzung mit entsprechendem Vermerk hierher weiter geben wollen.**

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die vorstehenden Bestimmungen genau zu beachten, damit zeitraubende und mit unnötigen Portokosten verknüpfte Rückfragen vermieden werden.

Groß Strehlitz, den 20. 9. 1928.
Der Landrat.

L. II. 6259.

Meine Kreisblattverfügung vom 31. 7. 28 — L. I. 4720 — betr. Verwaltung des Fleischbeschaubezirks Gogolin-Nord wird dahin abgeändert, daß mit Wirkung vom 1. 10. 1928 ab die Verwaltung des vorbezeichneten Bezirkes dem Fleischbeschaueramtsleiter Franz Nagel-Otmuth übertragen wird.

Groß Strehlitz, den 18. September 1928.
Der Landrat.

L. I. 5547.

Bestellt der Wirtschaftsjubilant Josef Floret in Rosmierz für das Gemeindefreiberamt dieser Gemeinde.
Groß Strehlitz, den 19. September 1928.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisaußschusses.
K. 3772.

Bekanntmachung.

Die Amträume des Amtsbezirks Rablitz sind von Rablitz nach Grobisdlo verlegt. Der amtliche Schriftverkehr ist von nun ab nach Grobisdlo zu leiten.
Grobisdlo, den 11. September 1928.

Der Amtsvorsteher.

Hierzu eine Beilage.